

Satzung

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Verband Lebensmittel ohne Gentechnik“ e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Charlottenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
Die Geschäftsführung kann an einem anderen Ort als dem
Sitz des Vereins wahrgenommen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von
Verbraucherinformation und Verbraucherschutz, die
Interessensvertretung von Unternehmen, welche "Ohne
Gentechnik" Lebensmittel produzieren oder in Verkehr
bringen und die Vergabe von Lizenzen für das einheitliche
"Ohne GenTechnik" Siegel.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
verschiedene Maßnahmen zur Information der Verbraucher
sowie der Branchenbeteiligten über Lebensmittel und
speziell über Lebensmittel, die ohne Gentechnik hergestellt
werden. Dazu gehören:
 - Aufbau und Pflege einer Internetseite mit Informationen
zum Thema Lebensmittel ohne Gentechnik.
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen,
Veröffentlichung von Broschüren und
Hintergrundinformationen sowie Presseveröffentlichungen
zum Thema Lebensmittel ohne Gentechnik.
 - Veranstaltung von Fachtagungen
 - Gespräche mit Politik, Wirtschaftsverbänden und
gesellschaftlichen Gruppierungen

- Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines Systems zur Lizenzvergabe für das einheitliche "Ohne GenTechnik" Siegel

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Mitglieder des Vereins können Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder sein.
3. Ordentliches Mitglied des „Verband Lebensmittel ohne Gentechnik“ e.V. können alle juristischen Personen und Personengesellschaften sein, die den in § 2 beschriebenen Zweck über ihre Mitgliedschaft fördern möchten.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstige Organisationsformen sein, die den Vereinszweck über ihre Mitgliedschaft finanziell fördern.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. In diesem Aufnahmeantrag ist für die ordentliche Mitgliedschaft plausibel zu machen, dass der in § 2 beschriebene Vereinszweck gefördert wird.

6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist verbindlich.
7. Gründe für die Ablehnung des Antrags sind weder durch den Vorstand noch durch die Mitgliederversammlung mitzuteilen.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung einer juristischen Person bzw. den Tod einer natürlichen Person
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten des Mitglieds vorliegt oder wenn sonstige wichtige Gründe, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft untragbar erscheinen lassen, vorliegen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen worden sein.
- § 5 Mitgliedsbeiträge
1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung getrennt für ordentliche und fördernde Mitglieder festgelegt.
 2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- § 6 Organe des Vereins
1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
 2. Der Vorstand kann in freiem Ermessen Teile seiner geschäftsführenden Aufgaben an zu beaufsichtigende Dritte delegieren. Die Geschäftsführende(n) Person(en) kann (können) durch den Vorstand als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden. Ihr Aufgabenbereich und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung gesondert festgelegt.
 3. Der Verein kann überdies durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat gründen, der den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins berät.
- § 7 Vorstand, Rechte und Pflichten des Vorstands
1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Pro im Verein vertretener Branche darf maximal eine Vorstandsposition vergeben werden. Die Zugehörigkeit zu einer Branche ermittelt sich durch die wirtschaftliche Haupttätigkeit der ordentlichen Mitglieder. Im Verein sind folgende Branchen vertreten:

- Unternehmen der Milchwirtschaft,
- Unternehmen der Geflügelfleischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung,
- Unternehmen der Rotfleischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung, inkl. Wurstherstellung,
- Unternehmen der Eierproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung,
- Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels,
- Unternehmen der Aquakulturproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung,
- Unternehmen der Futtermittelproduktion, -aufbereitung oder des -handels, inkl. des Getreidehandels,
- Ölsaatenverarbeitende und -handelnde Unternehmen,
- Unternehmen der Obst, Gemüse und Getreideverarbeitung inkl. Bäckereien, Getränke- und Teigwarenhersteller,
- Honig und andere Imkereierzeugnisse produzierende und handelnde Unternehmen,
- Zertifizierungsunternehmen,
- Analyselabore.

Die vorstehende Aufzählung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergänzt, erweitert oder eingeschränkt werden.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur entsandte Mitarbeiter oder gesetzliche Vertreter der ordentlichen Vereinsmitglieder werden.
3. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Über die Zahlung und ggf. die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit anwesender Mitglieder getroffen.

5. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden übernächsten Monats. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, so können die restlichen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand hat bis zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 8 Mitglieder- versammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. In Ergänzung der, der Mitgliederversammlung durch zwingende gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, sind die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Die Wahl des Vorstandes im Abstand von drei Jahren
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Entgegennahme des Finanzberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme

- Beschlussfassung über Anträge
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Der Antrag soll zugleich Zweck und Gründe der Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
 6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden, es sei denn, die Anträge werden von einzelnen Mitgliedern gemäß vorstehendem Absatz 3 gestellt.
 9. Das Stimmrecht kann vor oder auch während der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Dabei kann ein Mitglied insgesamt nicht mehr als fünf Stimmrechte auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung ist nur wirksam, wenn sie mind. zwei Werktage vor der Ausübung des übertragenen Stimmrechts vom Übertragenden schriftlich der Geschäftsstelle oder im Falle einer Stimmrechtsübertragung

während der Mitgliederversammlung, der
Versammlungsleitung angezeigt wird.

10. Außer der Wahl des Vorstandes erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.
11. Der Vorstand wird geheim gewählt. Bei Vorstandswahlen ist für jedes übertragene Stimmrecht ein gesonderter Stimmzettel abzugeben. Die Wahl des Vorstands wird von einem Wahlvorstand geleitet; dieser wird von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Er darf nicht dem amtierenden Vorstand angehören oder für den zu wählenden Vorstand kandidieren
12. Die Ausschlussfrist für den Eingang von Wahlvorschlägen für die Vorstandswahl ist auf zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
13. Bei Wahlen, bei denen nur ein Posten zu vergeben ist, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl hat gewonnen wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
14. Bei Wahlen, bei denen mehrere Posten zu vergeben sind, sind die Personen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu vergebenen Posten, und kommt es bei den Kandidaten mit der niedrigsten Stimmenzahl zu Stimmgleichheit, erfolgt zwischen diesen eine Stichwahl. Gewählt sind dabei der Kandidat oder die Kandidaten mit den meisten der abgegebenen gültigen Stimmen.
15. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat maximal so viele Stimmen wie Posten zu vergeben sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

16. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
17. Außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse – sofern sie vom Vorstand initiiert wurden - auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Für die Wirksamkeit des Beschlusses im Umlaufverfahren sind die Stimmgabe durch alle Mitglieder schriftlich (§ 126 BGB), per Telefax, per E-Mail oder sonstiger gleichwertiger elektronischer Übermittlung sowie der Zugang der Stimmabgabe bei den Initiatoren des Umlaufbeschlusses erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorschreibt.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand. Der Vorstand kann über § 6 Ziff. 1 Satz 2 hinausgehend einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
2. Die Geschäftsführung hat die Anweisungen des Vorstands durchzuführen, die Sitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten, den Haushaltsvoranschlag und die Jahresabschlussrechnung vorzubereiten und den Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 10 Beirat

1. Sollte gemäß § 6 Ziffer 2 dieser Satzung ein Beirat gegründet werden, so gelten für ihn die nachfolgenden Vorschriften.
2. Seine Abschaffung ist nur durch einen Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit zum Ende der Amtszeit eines Beirats möglich.
3. Der Beirat wird vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestätigt. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer des Vereins können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Findet diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht statt oder kommt sie zu keinem Beschluss, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 19. Juni 2018